

Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberechts

• Hintergrund

Die Gerichte waren immer wieder mit dem Widerrufs- und Rückgaberecht im Fernabsatzhandel beschäftigt. Aufgrund der zahlreichen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesvorhaben (u. a. Kommissions-Vorschlag für Verbrauchervertragsrechts-Richtlinie v. 08.10.2008, kurz VRRL) besteht in diesem Bereich nach wie vor große Rechtsunsicherheit. Die Musterbelehrungen, die bisher in der BGB-Informationspflichtenverordnung geregelt waren, sind mehrfach von Gerichten für unwirksam erklärt worden.

Um die Missstände zu beseitigen, wurden die gesetzlichen Vorschriften durch das Gesetz zur **Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht** überarbeitet (*Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht* v. 29.07.2009, BGBl. 2009, 2355). Die Musterbelehrungen sowie die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr werden durch das Gesetz in das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) überführt und erhalten damit Gesetzesrang. Die diesbezüglichen Vorschriften treten zum 11. Juni 2010 in Kraft. Bis dahin gelten die derzeit bestehenden Regelungen fort.

• Wesentliche Neuerungen

Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes besteht in der Gleichstellung von Internet-Auktionsplattformen und regulären Online-Shops.

Die **Widerrufsfrist** beträgt künftig einheitlich „14 Tage“, sofern unverzüglich nach Vertragsschluss über das Widerrufsrecht in Textform informiert wird (§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB; Art. 19 VRRL sieht bei Online-Versteigerungen eine Ausnahme vom Widerrufsrecht vor).

Die Vereinbarung von **Wertersatz** wird durch die Möglichkeit der unverzüglichen Belehrung nach Vertragsschluss auch für Internet-Auktionsplattformen geschaffen (§ 357 Abs. 3 S. 2 BGB; Art. 17 Abs. 2 VRRL sieht eine Wertersatzpflicht für die Nutzung der Ware während der Widerrufsfrist ausdrücklich vor).

Hinsichtlich des Wertersatzes ist allerdings eine **Entscheidung des EuGH** (Urteil v. 03.09.2009, Rs. C-489/07, Wettbewerbsrecht Aktuell 10/2009) zu beachten, die im Ergebnis eine Abänderung des neuen, erst im Juni 2010 in Kraft tretenden § 357 Abs. 3 BGB sowie eine entsprechende Anpassung der Musterbelehrungen erforderlich macht.

Das Textformerfordernis für die Einräumung eines **Rückgaberechts** (anstelle des Widerrufsrechts) wird entfallen (§ 356 Abs. 1 Nr. 3 BGB), so dass ein solches nunmehr auch bei Auktionsplattformen vereinbart werden kann.

Von besonderer Bedeutung für Unternehmer ist die Aufnahme der **Wirksamkeitsfiktion** in das BGB (§ 360 Abs. 3 BGB). Nach dieser Vorschrift genügt die Belehrung über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht den gesetzlichen Anforderungen, wenn die in Anlage 1 bzw. Anlage 2 des EGBGB abgedruckten Muster verwendet werden.

• Einschätzung

Die Neuerungen sind für die Praxis begrüßenswert. Beispielsweise gab es keinen Anlass für eine Ungleichbehandlung von Internet-Auktionsplattformen und anderen Online-Shops hinsichtlich der Widerrufsfrist und des Rückgaberechts. Die Aufnahme der Wirksamkeitsfiktion wird eine größere Rechtssicherheit für die Verwender von Widerrufsbelehrungen bringen. Eine Überprüfung durch einzelne Gerichte wird zukünftig nicht mehr in der Form möglich sein wie bisher. Abzuwarten bleibt jedoch, wie das oben angeführte EuGH-Urteil die Regelungen zum Wertersatz beeinflussen wird.

• Weiterführende Literatur

Kulke, Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, VuR 2009, 12-15 (Teil 1), 373-38 (Teil 2)

Föhlisch, Endlich Vollharmonisierung im Fernabsatzrecht?, MMR 2009, 75-80